

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 13.09.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Berichtersteller: Abg. Volker Meyer (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 03294 und 03344 für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen
und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ihre Würde und Autonomie sind zu achten.“

(nachrichtlich: § 2 Abs. 3 des geltenden Rechts)

(3) Diagnostische oder therapeutische Maßnahmen, die nicht unumgänglich sind, haben zu unterbleiben, wenn zu befürchten ist, daß sie den Zustand der betroffenen Person nachteilig beeinflussen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen
und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

- 0/1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. Hilfen für Personen, die eine psychische Krankheit oder eine seelische Behinderung haben oder hatten oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen, wobei psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes auch psychische Störungen von erheblichem Ausmaß mit Krankheitswert sind,“.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ihre Würde und **ihr Recht auf Selbstbestimmung** sind zu achten.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sehen die Vorschriften dieses Gesetzes die Beteiligung einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters vor, so ist diese oder dieser nur insoweit zu beteiligen, als ihr oder sein gesetzlich, gerichtlich oder rechtsgeschäftlich bestimmter Aufgabenkreis betroffen ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 **und erhält folgende Fassung:**

„¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

b) Es **werden die** folgenden **Sätze 2 bis 6** angefügt:

„²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“

„²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (**§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**). ³Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen ihre Aufgaben nach Satz 1 im übertragenen Wirkungskreis. ⁴Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ⁵In Eilfällen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt einstweilen zuständig, in dessen oder deren Bezirk der Anlass für eine Maßnahme nach diesem Gesetz aufgetreten ist; Gleiches gilt, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person nicht festzustellen ist oder außerhalb von Niedersachsen liegt. ⁶Über die in Eilfällen getroffenen Maßnahmen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, der oder die nach Satz 4 oder Satz 5 Halbsatz 2 zuständig ist, unverzüglich zu unterrichten.“

2/1. Der Überschrift des Zweiten Teils werden ein Komma und die Worte „Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialpsychiatrischer Verbund“ angefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

a) *unverändert*

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Dazu gehören insbesondere Leistungen nach § 118 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V).“

„²_____ Leistungen **nach anderen Rechtsvorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere solche der ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung, die in psychiatrischen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Institutsambulanzen nach § 118 des Fünften
Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) **er-
bracht werden.**

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Hierbei sind die besonderen Belange von
Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art und Ziele der Hilfen“.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hilfen beinhalten insbesondere die
Vermittlung oder Durchführung frühzeitiger
und umfassender psychosozialer Beratung
und Betreuung sowie frühzeitiger und umfas-
sender medizinischer und psychotherapeuti-
scher Beratung und Behandlung.

(2) Ziel der Hilfen ist es, der betroffenen
Person ein weitgehend selbstbestimmtes
Leben mit Teilhabe an der Gemeinschaft zu
ermöglichen und eine Unterbringung zu ver-
meiden.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

- e) Im neuen Absatz 4 werden nach dem Wort
„Arztes“ die Worte „oder in einem medizini-
schen Versorgungszentrum oder einer ermä-
chtigten Einrichtung, die an der vertrags-
ärztlichen Versorgung teilnimmt“ eingefügt.

4. **In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „oder 11 Abs. 2
Satz 1“ gestrichen.**

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Arten** und Ziele der Hilfen“.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hilfen **sind** insbesondere die Ver-
mittlung oder Durchführung frühzeitiger und
umfassender psychosozialer Beratung und
Betreuung sowie frühzeitiger und umfas-
sender medizinischer und psychotherapeutischer
Beratung und Behandlung.

(2) Ziel der Hilfen ist es, der betroffenen
Person ein **weitest**gehend selbstbestimmtes
Leben mit Teilhabe an der Gemeinschaft zu
ermöglichen und eine **erstmalige oder wie-
derholte** Unterbringung zu vermeiden.“

- c) *unverändert*
- d) **Der bisherige Absatz 4 _____ wird Absatz 3
_____ und wie folgt geändert:**

**In Satz 2 werden die Worte „dem Kranken-
haus“ durch die Worte „der stationären
Einrichtung nach Satz 1“ ersetzt.**

- e) **Absatz 5 wird gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- f) Im neuen Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Die Landkreise und kreisfreien Städte haben darauf hinzuwirken, dass Angebote der nicht-klinisch-stationären, der teilstationären und der ambulanten Versorgung, der Prävention und Rehabilitation sowie der sozialen und pädagogischen Dienste in Anspruch genommen werden können.“

6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Sofern der Sozialpsychiatrische Dienst nicht von einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung geleitet wird, kann diese Funktion auch durch

- e/1) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

- f) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Hilfen sind wohnortnah und soweit wie möglich ambulant zu leisten, sodass die betroffene Person in ihrem gewohnten Lebensbereich verbleiben kann.

²Die Landkreise und kreisfreien Städte haben darauf hinzuwirken, dass Angebote der nicht-klinisch-stationären, der teilstationären und der ambulanten Versorgung, **einschließlich der Hilfen in Krisensituationen**, der Prävention und Rehabilitation sowie der sozialen und pädagogischen Dienste in Anspruch genommen werden können.“

6. § 7 _____ erhält folgende Fassung:

„§ 7

Sozialpsychiatrischer Dienst, Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben, Aufgabenübertragung

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte richten Sozialpsychiatrische Dienste ein. ²Die Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen die in diesem Gesetz genannten Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte können auch andere ihnen nach diesem Gesetz obliegende Aufgaben durch ihre Sozialpsychiatrischen Dienste erfüllen. ⁴Als Teile der Sozialpsychiatrischen Dienste sollen Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste gebildet werden, soweit dies nach der Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) ¹_____ Der Sozialpsychiatrische Dienst eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt _____ wird von einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung geleitet _____ . ²Ist eine Besetzung der Leitungsposition nach Satz 1 trotz ernsthafter Bemühungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht möglich, so darf der Sozialpsychiatrische Dienst auch von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer approbierten Psychologischen Psychotherapeutin oder einem approbierten Psy-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

chologischen Psychotherapeuten geleitet werden, wenn diese Person über eine mindestens zweijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie verfügt. ³Ist trotz ernsthafter Bemühungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine Besetzung der Leitungsposition weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 möglich, so darf der Sozialpsychiatrische Dienst auch von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie geleitet werden.

- 1. eine Ärztin oder einen Arzt mit mehrjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder eine approbierte Psychologische Psychotherapeutin oder einen approbierten Psychologischen Psychotherapeuten mit mehrjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder
- 2. eine auf dem Gebiet der Psychiatrie mehrjährig erfahrene Person mit vergleichbarer therapeutischer Ausbildung oder
- 3. eine für die Wahrnehmung der Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes aufgrund ihrer Leitungserfahrung fachlich befähigte Person

_____ (jetzt teilweise in Satz 2)

wahrgenommen werden. ²Im Fall einer nicht fachärztlichen Leitung im Sinne des Satzes 1 muss sichergestellt sein, dass die Durchführung der einem Arztvorbehalt unterliegenden Maßnahmen nach diesem Gesetz durch eine Fachärztin oder einen Facharzt im Sinne des Satzes 1 erfolgt.“

_____ (jetzt in Absatz 3 enthalten)

(3) ¹Die ärztlichen Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach diesem Gesetz werden von einer Ärztin oder einem Arzt des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wahrgenommen. ²Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Hilfen und Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen die Landkreise oder kreisfreien Städte auch sonstige Ärztinnen oder Ärzte mit der Durchführung von Untersuchungen oder der Erstellung von ärztlichen Zeugnissen beauftragen, wenn eigene Ärztinnen und Ärzte nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen. ³Soweit nichts anderes bestimmt ist, soll die Ärztin oder der Arzt nach den Sätzen 1 und 2 über eine abgeschlossene psychiatrische oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

kinder- und jugendpsychiatrische Weiterbildung verfügen; sie oder er muss zumindest Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben.

(4) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte können Anbietern von Hilfen die Wahrnehmung von Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Wege der Beleihung ganz oder teilweise übertragen, wenn diese die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bieten; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Übertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung. ³Für die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Einschränkung von Grundrechten verbunden sind, gilt § 15 a Abs. 1 Sätze 4 bis 7 und Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Fachministeriums der Landkreis oder die kreisfreie Stadt tritt, der oder die die Aufgaben übertragen hat. ⁴Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten haben die den Beschäftigten des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

7. § 8 wird wie folgt geändert:

0/a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Im Sozialpsychiatrischen Verbund eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollen alle Anbieter von Hilfen im Sinne des § 6 und jeweils zwei Personen vertreten sein, die von den Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Angehöriger psychisch Kranker benannt werden. ³Der Sozialpsychiatrische Dienst führt die Geschäfte des Sozialpsychiatrischen Verbundes.“

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma und die Worte „um die Versorgung nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 sicherzustellen“ gestrichen.

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.

aa) *wird gestrichen*

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

bb) *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

³Der Sozialpsychiatrische Verbund sorgt auch für die Zusammenarbeit der Anbieter psychiatrischer Prävention und die Abstimmung der Präventionsangebote.“

- b) In Absatz 3 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „zu“ gestrichen.
8. In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 15 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Sätze 2 bis 4 und Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 15 a Abs. 1 Sätze 4 bis 7 und Abs. 3“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so ist diese oder dieser über die getroffenen Feststellungen unverzüglich zu unterrichten.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Facharzt“ die Worte „oder in einem medizini-

b) **wird gestrichen**

8. _____ § 10 wird wie folgt geändert:

0/a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Übertragung von Aufgaben“ gestrichen.

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflegerdiensten“ ein Komma und die Worte „den gemeindepsychiatrischen Zentren“ eingefügt und nach dem Wort „Rechts“ die Worte „zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen. (jetzt in § 7 Abs. 4)

9. § 11 wird wie folgt geändert:

0/a) In der Überschrift wird das Wort „Behandlungsermächtigung“ durch die Worte „Vermittlung von Behandlungsmöglichkeiten“ ersetzt.

a) *unverändert*

b) _____ Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

schen Versorgungszentrum oder einer ermächtigten Einrichtung, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt,“ eingefügt.

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Ist es der betroffenen Person nicht möglich, eine nach den getroffenen Feststellungen erforderliche ambulante Behandlung ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 aufzunehmen oder fortzusetzen, so hat ihr der Sozialpsychiatrische Dienst eine geeignete Behandlungsmöglichkeit zu vermitteln und die Aufnahme der Behandlung zu unterstützen.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „und Krankentransportunternehmen“ gestrichen.

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 6 angefügt:

10. § 12 wird wie folgt geändert:

0/a) Absatz 1 wird gestrichen. (jetzt in § 7 Abs. 3)

1/a) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

a) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

0/aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ärztinnen und Ärzte nach § 7 Abs. 3 Satz 1 sind nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der nachfolgenden Vorschriften berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, soweit es für die Durchführung einer Schutzmaßnahme erforderlich ist; die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.“

aa) **wird gestrichen**

bb) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

„³Die nach § 3 zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können die von ihnen nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) beauftragten Dritten mit der Durchführung von Aufgaben beim Vollzug der Unterbringung beauftragen. ⁴Für das von den beauftragten Dritten eingesetzte Personal gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Einschränkung von Grundrechten verbunden sind, § 15 a Abs. 1 Sätze 4 und 6 entsprechend. ⁵§ 15 a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Fachministeriums die Körperschaft tritt, die die Aufgaben übertragen hat. ⁶§ 10 Abs. 1 NRettDG bleibt unberührt.“

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten dürfen bei Patiententransporten im Rahmen der Unterbringung auch außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs unmittelbaren Zwang anwenden, soweit dies erforderlich ist.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „hat die betroffene Person die Untersuchung“ durch die Worte „wird die betroffene Person“ und die Worte „zu dulden“ durch das Wort „untersucht“ ersetzt.

b) Es wird der folgende **neue** Absatz **3** angefügt:

„**(3)** ¹Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten **sind während der Zuführung einer eingewiesenen Person in die Einrichtung, in der die Unterbringung vollzogen werden soll**, auch außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs **berechtigt**, unmittelbaren Zwang **nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung** anzuwenden, soweit dies erforderlich ist, **um die Zuführung zur Unterbringungseinrichtung durchzuführen.** ²Die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „ärztlichen“ eingefügt.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) ____ Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bestehen dringende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

einer Unterbringung nach § 16 vorliegen, so kann der Sozialpsychiatrische Dienst die betroffene Person auch ohne deren Einwilligung und ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters ärztlich untersuchen, soweit dies für die Entscheidung über die Beantragung einer Unterbringung oder über die Anordnung einer vorläufigen behördlichen Unterbringung erforderlich ist.“

aa/1) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt nicht für Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind.“

aa/2) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Worte „falls ein Hausbesuch nicht möglich ist, dem Sozialpsychiatrischen Dienst“ eingefügt.

bb) **Im neuen Satz 3** werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Worte „falls ein Hausbesuch **insbesondere aus therapeutischen Gründen** nicht möglich ist, dem Sozialpsychiatrischen Dienst“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma und die Worte „soweit dies ärztlich zu verantworten ist“ gestrichen.

aa) ____ Satz 1 **erhält folgende Fassung:**

„¹Die Ärztin oder der Arzt teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Untersuchung mit.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

bb) *unverändert*

„²Hat die betroffene Person eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so ist auch dieser oder diesem das Ergebnis der Untersuchung unverzüglich mitzuteilen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

dd) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Ist nach dem Ergebnis der Untersuchung die Aufnahme einer Behandlung angezeigt, so gilt § 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.“

12. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Einweisung oder der Verbleib ohne Zustimmung durch die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter erfolgt.“

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Eignung von Krankenhäusern

(1) Das Fachministerium kann den Vollzug der Unterbringung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder im Wege der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Kommanditgesellschaft als Träger eines psychiatrischen Krankenhauses oder einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung übertragen.

(2) Die Krankenhäuser nach Absatz 1 müssen personell und sächlich so ausgestattet sein, dass eine im Sinne des § 19 auf die unterschiedlichen Anforderungen abgestimmte Behandlung und Betreuung der untergebrachten Personen ermöglicht und deren Wiedereingliederung in die Gemeinschaft gefördert werden.

12. § 14 _____ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ein geeignetes Krankenhaus nach § 15“ durch die Worte „eine Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Einweisung oder der Verbleib ohne Zustimmung _____ der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters erfolgt.“

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung, Zuständigkeit und Aufgabenübertragung

(1) _____ (jetzt in Absatz 4 Satz 2 - neu -)

(2) ¹Die Unterbringung wird in psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäusern oder in psychiatrischen oder kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern (Unterbringungseinrichtungen) vollzogen. ²Die Unterbringungseinrichtungen _____ müssen personell und sächlich so ausgestattet sein, dass der Zweck der Unterbringung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 durch eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der unter-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(3) Die Krankenhäuser nach Absatz 1 müssen die Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, sowie für eine offene Unterbringung bieten.“

gebrachten Personen abgestimmte Behandlung und Betreuung **erreicht** und _____ **die Beachtung der weiteren Grundsätze der Unterbringung nach § 19 sichergestellt werden kann.**

³Die **Unterbringungseinrichtungen** _____ müssen die Voraussetzungen für eine _____ Unterbringung **in geschlossener Form**, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, sowie **in gelockerter Form** _____ bieten.

(3) _____ (jetzt in Absatz 2 Satz 3 - neu -)

(4) ¹Der Vollzug der Unterbringung ist Aufgabe des Landes. ²Das **zuständige** Fachministerium kann **die Aufgabe des** Vollzugs der Unterbringung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder im Wege der Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Kommanditgesellschaft als Träger **einer nach Absatz 2 für die Unterbringung geeigneten Einrichtung** mit deren Zustimmung durch Verwaltungsakt unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Recht zur Kündigung übertragen.“

14. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung in psychiatrischen Kliniken oder in Psychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern nach § 15 Abs. 1 steht unter ärztlicher Leitung. ²Ärztliche Leitung im Sinne dieses Gesetzes ist die Ärztin oder der Arzt, der oder dem die ärztliche Leitung des Vollzugs der Unterbringung obliegt; die ärztliche Leitung muss über eine ärztliche Weiterbildung verfügen, die das Gebiet der Psychiatrie verpflichtend einschließt. ³Entsprechendes gilt für das Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie. ⁴Grundrechtseinschränkende Maßnahmen dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten angeordnet sowie von diesen oder Pflegekräften vollzogen werden. ⁵Sie dürfen insoweit nur tätig werden, wenn das Fachministerium sie zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt hat.

14. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung in _____ **Unterbringungseinrichtungen wird von einer Ärztin oder einem Arzt geleitet.** ^{2 und 3} _____ ⁴Grundrechtseinschränkende Maßnahmen **nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften** dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten angeordnet sowie von diesen oder Pflegekräften vollzogen werden. ⁵Sie dürfen insoweit nur tätig werden, wenn das Fachministerium sie zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt hat. ⁶Sie dürfen nur bestellt werden, wenn sie die erforderliche Sachkunde besitzen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihnen die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt; die Bestellung erfolgt widerruflich. ⁷Die erforderliche Sachkunde ist in der Regel bei den Ärztinnen und Ärzten durch ihre Approbation und bei den Pflege-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

⁶Sie dürfen nur bestellt werden, wenn sie die erforderliche Sachkunde besitzen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihnen die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt; die Bestellung erfolgt widerruflich. ⁷Die erforderliche Sachkunde ist in der Regel bei den Ärztinnen und Ärzten durch ihre Approbation und bei den Pflegekräften durch ihren berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen. ⁸Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten sind nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden; die Anwendung von Waffen (§ 69 Abs. 4 Nds. SOG) ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Träger der Einrichtungen nach § 15 Abs. 1 unterliegen der Fachaufsicht des Fachministeriums. ²Im Rahmen der Fachaufsicht ist dem Fachministerium insbesondere Auskunft zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke, auch in elektronischer Form, zu gewähren. ³Medizinische Unterlagen und Pflegedokumentationen, auch in elektronischer Form, dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder, soweit vorhanden, der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters zur Einsichtnahme vorgelegt werden. ⁴Weisungen des Fachministeriums ist Folge zu leisten. ⁵Dem Fachministerium ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren, ihm sind fotografische Dokumentationen gestattet. ⁶Fotoaufzeichnungen mit Personenbezug und optisch-elektronische Datenaufzeichnungen sind ausgeschlossen.“

- b) Absatz 3 Sätze 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„²Weisungen sollen über die ärztliche Leitung erfolgen. ³Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten können das Fachministerium über Sachverhalte unterrichten, die möglicherweise eine Verletzung von Rechten untergebrachter Personen zum Gegenstand haben. ⁴Erfolgt die Unterrichtung über die ärztliche Leitung, so hat sie diese unverzüglich an das Fachministerium weiter-

kräften durch ihren berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen. ⁸Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten sind nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ____ berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden; die Anwendung von Waffen _____ ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die _____ **Unterbringungseinrichtungen oder im Fall der Aufgabenübertragung nach § 15 Abs. 4 Satz 2 deren Träger unterliegen bei dem Vollzug der Unterbringung** der Fachaufsicht des Fachministeriums. ²Im Rahmen der Fachaufsicht ist dem Fachministerium insbesondere Auskunft zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke **der Unterbringungseinrichtung, auch soweit sie** in elektronischer Form **vorliegen**, zu gewähren. ³_____ ⁴Weisungen des Fachministeriums ist Folge zu leisten. ⁵Dem Fachministerium **und den Mitgliedern der Besuchskommissionen (§ 30)** ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der **Unterbringungseinrichtung** zu gewähren _____. ⁶**Das Fachministerium darf zur Dokumentation Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen; Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen _____ sind jedoch unzulässig.“**

- b) Absatz 3 Sätze 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„²Weisungen sollen über die ärztliche Leitung erfolgen; **diese hat sie unverzüglich weiterzuleiten.** ³Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten können das Fachministerium **unmittelbar** über Sachverhalte unterrichten, die möglicherweise eine Verletzung von Rechten untergebrachter Personen zum Gegenstand haben. ⁴Erfolgt die Unterrichtung über die ärztliche Leitung, so

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

zuleiten.“

hat sie diese unverzüglich **und unmittelbar**
an das Fachministerium weiterzuleiten.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestri-
chen.

- c) In Absatz 4 **werden die Worte „der Übertra-
gung des Vollzugs der Unterbringung
nach § 15 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte
„der Aufgabenübertragung nach § 15
Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.**

**14/1. In der Überschrift des § 16 wird das Wort
„Voraussetzung“ durch das Wort „Vorausset-
zungen“ ersetzt.**

15. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) **Satz 1 erhält folgende Fassung:**

**„¹Die Anordnung einer Unterbringung
und die einstweilige Anordnung einer
vorläufigen Unterbringungsmaßnah-
me sind von dem Landkreis oder der
kreisfreien Stadt bei dem Betreu-
ungsgericht, bei Minderjährigen bei
dem Familiengericht, schriftlich zu
beantragen.“**

bb) **Satz 2 wird gestrichen.**

cc) **Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.**

- b) **In Absatz 2 werden die Angabe „Satz 3“
durch die Angabe „Satz 2“ und die Worte
„die Verwaltung“ durch die Worte „den
Landkreis oder die kreisfreie Stadt“ er-
setzt.**

- c) **Absatz 3 wird gestrichen.**

„(3) ¹Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei der
Person, die nach diesem Gesetz untergebracht
werden soll, im Rahmen des Einweisungsverfah-
rens Zwangsmaßnahmen angewendet werden sol-
len. ²Dies gilt für mechanische Vorrichtungen, Me-
dikamente und sonstige Maßnahmen, mit denen
die Bewegungsfreiheit zusätzlich beschränkt wer-
den soll.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

16. § 18 erhält folgende Fassung:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

„Vorläufige Unterbringung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages vorläufig in einem geeigneten Krankenhaus (§ 15) unterbringen, wenn die Voraussetzungen des § 16 durch das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie dargelegt werden, dem ein frühestens am Vortag erhobener Befund zugrunde liegt.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „eingewiesene“ durch das Wort „untergebrachte“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Verfahren richtet sich gemäß § 43 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

„§ 18

Vorläufige **behördliche** Unterbringung

(1) Kann eine gerichtliche Entscheidung **über die Unterbringung, auch durch einstweilige Anordnung**, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann **der Landkreis oder die kreisfreie Stadt** die betroffene Person längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages vorläufig in einer **_____ Unterbringungseinrichtung** unterbringen, wenn **das Vorliegen der** Voraussetzungen des § 16 durch das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie _____, dem ein frühestens am Vortag erhobener Befund zugrunde liegt, dargelegt wird.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich nachzuholen. ²Der untergebrachten Person sind die Gründe der vorläufigen behördlichen Unterbringung unverzüglich bekannt zu geben; sie ist über die Dauer der vorläufigen behördlichen Unterbringung, das weitere Verfahren sowie über die möglichen Rechtsbehelfe zu belehren. ³Ihr ist außerdem unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine sonstige Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. ⁴Ist die untergebrachte Person dazu nicht in der Lage und widerspricht die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht, so übernimmt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Benachrichtigung. ⁵Hat die untergebrachte Person eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so ist auch diese oder dieser unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Für die gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit einer beendeten vorläufigen behördlichen Unterbringung nach Absatz 1 gilt § 19 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), nach den §§ 2 bis 22 a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222).“

Abs. 4 Sätze 1 und 3 bis 5 Nds. SOG mit der Maßgabe entsprechend, dass das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, entscheidet.“

16/1. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Behandlung und Betreuung während der Unterbringung“.

17. Die §§ 19 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 19
Grundsätze der Unterbringung

(1) ¹Ziel der Unterbringung ist es, die Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 16 zu heilen oder soweit zu bessern oder zu lindern, dass von der Person keine erhebliche Gefahr mehr für sich selbst oder für andere ausgeht. ²Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und nach Maßgabe der §§ 26 und 26 a den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit dies das Ziel der Unterbringung zulässt und die Behandlung nach Maßgabe der §§ 21 bis 21 b sichergestellt ist. ³Wünschen der untergebrachten Person zur Gestaltung der Unterbringung ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

(2) ¹Die untergebrachte Person wird unverzüglich über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. ²Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so soll diese oder dieser Gelegenheit erhalten, an der Unterrichtung teilzunehmen. ³Ist ihr oder ihm die Teilnahme nicht möglich, so ist sie oder er unverzüglich zu unterrichten.

17. Die §§ 19 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 19
Grundsätze der Unterbringung,
Rechtsstellung der untergebrachten Person

(1) ¹_____ ²Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte _____ den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit dies **der Zweck** der Unterbringung, **eine Gefahr im Sinne des § 16 abzuwenden**, zulässt und die **erforderliche** Behandlung **der untergebrachten Person** _____ sichergestellt ist. ^{2/1}**Die untergebrachte Person unterliegt denjenigen Beschränkungen ihrer Freiheit, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.** ^{2/2}**Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können der untergebrachten Person diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, die unerlässlich sind, um den Zweck der Unterbringung zu erreichen und die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Unterbringungseinrichtung zu gewährleisten.** ^{2/3}**Beschränkungen der Freiheit sind fortlaufend zu überprüfen und der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen.** ³Wünschen der untergebrachten Person zur Gestaltung der Unterbringung ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

(2) ¹Die untergebrachte Person wird unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. ²Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so soll diese oder dieser Gelegenheit erhalten, an der Unterrichtung teilzunehmen. ³Ist **der Vertreterin** oder **dem Vertreter** die Teilnahme nicht möglich, so ist sie oder er unverzüglich zu unterrichten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(3) ¹Die Behandlung der untergebrachten Person ist darauf auszurichten, ihre Bereitschaft zu wecken, selbst am Erreichen des Behandlungsziels mitzuwirken. ²Die Behandlung soll die untergebrachte Person befähigen, soweit und sobald wie möglich in ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zurückzukehren. ³Zu diesem Zweck fördert das Krankenhaus während der Unterbringung die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte, wenn gesundheitliche Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen. ⁴Das Krankenhaus hat dazu mit den entsprechenden Behörden, Stellen und Personen zusammenzuarbeiten.

(4) In Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung und Lehre sollen insbesondere Behandlungsmethoden wissenschaftlich fortentwickelt und die Ergebnisse für eine verbesserte Gestaltung der Unterbringung nutzbar gemacht werden.

§ 20 Aufnahmeuntersuchung

¹Nach ihrer Aufnahme wird die untergebrachte Person unverzüglich ärztlich untersucht. ²Die Aufnahmeuntersuchung erstreckt sich auch auf die Umstände, deren Kenntnis für die Erarbeitung des Behandlungsplans notwendig ist. ³Für die Aufnahmeuntersuchung gelten die §§ 21 bis 21 b.

§ 21 Anspruch auf Behandlung, Aufklärung und Einwilligung

(1) ¹Die untergebrachte Person hat Anspruch auf die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts notwendige medizinische, thera-

(3) ¹_____ (jetzt nach Satz 2/1 verlagert) ²Die Behandlung **und die Betreuung sollen** die untergebrachte Person befähigen, soweit und sobald wie möglich in ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zurückzukehren. ²¹Die Behandlung **und die Betreuung sollen die** Bereitschaft **der untergebrachten Person** wecken, selbst **darin mitzuwirken, das Ziel nach Satz 2 zu erreichen.** ³Zu diesem Zweck fördert **die Unterbringungseinrichtung** während der Unterbringung die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte, wenn gesundheitliche Belange der **untergebrachten** Person nicht entgegenstehen. ⁴**Die Unterbringungseinrichtung** hat dazu mit den entsprechenden Behörden, Stellen und Personen zusammenzuarbeiten. ⁵**Kinder und Jugendliche erhalten während ihrer Unterbringung auch die notwendige Beschulung und Erziehung.**

(4) **Die Unterbringungseinrichtung soll** in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung und Lehre insbesondere Behandlungsmethoden wissenschaftlich fortentwickeln und die Ergebnisse für eine verbesserte Gestaltung der Unterbringung nutzbar **machen** _____.

§ 20 Aufnahmeuntersuchung

¹Nach ihrer Aufnahme wird die untergebrachte Person unverzüglich ärztlich untersucht. ²Die Aufnahmeuntersuchung **dient insbesondere dazu, die erforderliche weitere Behandlung festzulegen** _____. ³**Die Aufnahmeuntersuchung der untergebrachten Person kann auch ohne deren Einwilligung und ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters erfolgen, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist; für körperliche Eingriffe im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung gelten die §§ 21 bis 21 b.**

§ 21 **Umfang der** Behandlung, Aufklärung und Einwilligung

(1) ¹Die untergebrachte Person **erhält** _____ die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts notwendige medizini-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

peutische, pflegerische und pädagogische Behandlung und Untersuchung ihrer psychischen Krankheit, Störung oder Behinderung, derentwegen die Unterbringung notwendig ist (Anlasskrankheit).²Bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen umfasst die Behandlung auch die Erziehung und die Beschulung.³Untergebrachte Personen sind anzuhalten, auf die eigene Gesundheit zu achten, auf die Gesundheit anderer Personen Rücksicht zu nehmen und Hygienevorschriften einzuhalten.

(2) ¹Behandlungen und Untersuchungen, insbesondere Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit, bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person. ²Ist diese einwilligungsunfähig, so ist nach Maßgabe des § 630 d Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Einwilligung ihrer dazu berechtigten gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres dazu berechtigten gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters einzuholen. ³Für die Einwilligung gilt im Übrigen § 630 d Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 BGB entsprechend. ⁴Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die untergebrachte Person oder im Fall des Satzes 2 ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufgeklärt worden ist; für die Aufklärungspflicht gilt § 630 e BGB entsprechend. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen des § 21 a und des § 21 b.“

18. Nach § 21 werden die folgenden §§ 21 a bis 21 c eingefügt:

sche, therapeutische, pflegerische und pädagogische Behandlung und Untersuchung ihrer _____ Krankheit _____ oder Behinderung **im Sinne des § 1 Nr. 1** _____.² _____ (jetzt in § 19 Abs. 3 Satz 2 enthalten)³ _____

(2) ¹Behandlungen und Untersuchungen, insbesondere Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit, bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person. ²Ist diese einwilligungsunfähig, so ist _____ die Einwilligung ihrer _____ gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres _____ gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters einzuholen, **soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, die Durchführung der Behandlung oder Untersuchung gestattet oder untersagt.** ³Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. ⁴Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht. ⁵Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die untergebrachte Person oder im Fall des Satzes 2 ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufgeklärt worden ist; für die Aufklärungspflicht gilt § 630 e BGB entsprechend. ⁶**Behandlungen und Untersuchungen, die gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person erfolgen, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 5 nur unter den Voraussetzungen des § 21 a oder des § 21 b zulässig.“**

18. Nach § 21 werden die folgenden §§ 21 a bis 21 c eingefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

„§ 21 a

Behandlung der Anlasskrankheit gegen
den natürlichen Willen zur Erreichung
des Unterbringungsziels

(1) Eine Behandlung der Anlasskrankheit gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person darf nur angeordnet werden, wenn

1. die untergebrachte Person zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist,
2. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und die die Durchführung der Behandlung untersagt, nicht vorliegt,
3. die untergebrachte Person über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen in einer ihren Verständnismöglichkeiten und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Weise angemessen informiert worden ist,
4. der ernsthafte, mit dem erforderlichen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer zuständigen Ärztin oder eines zuständigen Arztes, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
5. die Behandlung dem in § 19 Abs. 1 genannten Ziel dient,
6. die Behandlung zur Erreichung ihres Ziels geeignet ist, nach ihrer geplanten Art und Dauer einschließlich der Auswahl und Dosie-

„§ 21 a

Behandlung _____ gegen
den natürlichen Willen zur **Herstellung der
Voraussetzungen freier Selbstbestimmung**

(1) Eine Behandlung der **Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1** gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person **ist zulässig**, wenn

1. die untergebrachte Person zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit **oder Behinderung** und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist,
2. *unverändert*
- 2/1. ein der Behandlung entgegenstehender Wille, den die untergebrachte Person in einwilligungsfähigem Zustand geäußert hat, auch im Übrigen nicht ermittelbar ist,**
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. die Behandlung **ausschließlich dem Ziel dient, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person so weit wie möglich wiederherzustellen, um ihr die Chance der Beendigung der Unterbringung zu eröffnen,**
6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

nung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich ist, weniger eingreifende Behandlungen aussichtslos sind und

7. der Nutzen der Behandlung die mit ihr einhergehenden Belastungen und den möglichen Schaden bei Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(2) Vor Beginn der Behandlung ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts, bei Minderjährigen des Familiengerichts, durch die ärztliche Leitung einzuholen.

(3) Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt teilt der untergebrachten Person und ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter das Ergebnis der Entscheidung des Betreuungs- oder Familiengerichts mit und unterrichtet sie über eine beabsichtigte Anordnung der Behandlung.

(4) ¹Die Anordnung der Behandlung erfolgt schriftlich durch die ärztliche Leitung. ²In der Anordnung sind die Art und Dauer der Behandlung einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente und der begleitenden Kontrollen, deren Zulässigkeit nach Absatz 2 bestätigt worden ist, sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben. ³Die Anordnung ist der untergebrachten Person sowie ihrer rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreterin oder ihrem rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreter vor Behandlungsbeginn zu erläutern und muss eine Information darüber enthalten, dass die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Genehmigung nach Absatz 2 beim zuständigen Landgericht

7. *unverändert*

(2) ¹**Die beabsichtigte** Behandlung **Volljähriger bedarf der Anordnung des Betreuungsgerichts.** ²**Die beabsichtigte Behandlung Minderjähriger bedarf der vorherigen Anhörung der Sorgeberechtigten durch die ärztliche Leitung sowie der Anordnung des Familiengerichts; § 167 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Vorschriften auch auf die Anordnung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme anzuwenden sind.** ³**Die Anordnung oder die einstweilige Anordnung der Behandlung ist durch die ärztliche Leitung bei dem nach Satz 1 oder 2 zuständigen Gericht schriftlich zu beantragen.**

- (3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt: Absatz 4/1)

(4) ¹**Die Behandlung ist nach Maßgabe des Inhalts der Beschlussformel des Gerichts** durch die ärztliche Leitung schriftlich **anzuordnen.** ²In der **ärztlichen** Anordnung sind die Art und Dauer der Behandlung einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente, **die nach dem Inhalt der Beschlussformel des Gerichts zulässig sind, die Art und Dauer** der begleitenden Kontrollen_ sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben. ^{3 und 4}

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

gegeben ist. ⁴Die Information muss darauf hinweisen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat und dass das Beschwerdegericht auf Antrag die Vollziehung des angefochtenen Bescheides aussetzen kann.

(5) ¹Die Behandlung ist durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu überwachen. ²Sie ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Anordnung, ihres Zwangscharakters, der Art und Weise ihrer Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.

(6) ¹Die Behandlung ist zu beenden, wenn die Einsichtsfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 wieder hergestellt ist. ²Sie ist auch zu beenden, wenn im Verlauf der Behandlung eine Besserung nicht eintritt oder schwerwiegende Nebenwirkungen einen Abbruch der Behandlung erforderlich machen oder wenn das Unterbringungsziel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 erreicht ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Untersuchungen, die im Rahmen der Behandlung der Anlasskrankheit erforderlich und mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend.

(4/1) ¹Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt **informiert die** untergebrachte Person und ihre **gesetzliche** oder rechtsgeschäftliche **Vertreterin** oder ihren **gesetzlichen** oder rechtsgeschäftlichen **Vertreter über die Inhalte der Beschlussformel des Gerichts zu Art und Dauer, zur Durchführung sowie zur Dokumentation der angeordneten Behandlung und über die gegen die Anordnung des Gerichts möglichen Rechtsbehelfe.** ²Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt **erläutert auch die Inhalte der ärztlichen Anordnung nach Absatz 4 und teilt den beabsichtigten Beginn der Behandlung rechtzeitig mit.**

(5) ¹Die Behandlung ist durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu überwachen. ²Sie **ist nach Maßgabe des Inhalts der Beschlussformel des Gerichts, mindestens jedoch** unter Angabe der maßgeblichen **medizinischen** Gründe für ihre Anordnung, ihres Zwangscharakters, der Art und Weise ihrer Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.

(6) ¹Die Behandlung ist zu beenden, **wenn das Ziel der Behandlung nach Absatz 1 Nr. 5 erreicht** ist. ²Sie ist auch zu beenden, wenn im Verlauf der Behandlung eine Besserung nicht eintritt oder schwerwiegende Nebenwirkungen einen Abbruch der Behandlung erforderlich machen **_____**. ³**Die ärztliche Leitung teilt dem Betreuungsgerecht, bei Minderjährigen den Sorgeberechtigten und dem Familiengericht, die Beendigung der Behandlung unverzüglich mit.**

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Untersuchungen, die im Rahmen der Behandlung **der Krankheit oder Behinderung nach § 1 Nr. 1** erforderlich und mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

§ 21 b
Behandlung ohne Einwilligung oder gegen
den natürlichen Willen zur Abwehr
erheblicher Gefahren

(1) Eine Behandlung der untergebrachten Person ist gegen ihren natürlichen Willen unter den Voraussetzungen des § 21 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 auch zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit zulässig; bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr ist § 21 a Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nicht anzuwenden.

(2) Eine Behandlung ohne Einwilligung einer einwilligungsfähigen untergebrachten Person oder gegen den natürlichen Willen einer einwilligungsunfähigen untergebrachten Person ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 21 a Abs. 1 Nrn. 3 und 4 vorliegen und die Behandlung verhältnismäßig ist; Absatz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Das Vorliegen der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen bedarf in entsprechender Anwendung des § 21 a Abs. 2 der Zustimmung durch das zuständige Gericht. ²Bei Vorliegen einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr ist die gerichtliche Zustimmung von der ärztlichen Leitung unverzüglich nachzuholen.

(4) ¹Eine Behandlung nach Absatz 1 oder 2 bedarf der Anordnung durch die ärztliche Leitung und ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen. ²Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich zu unterrichten. ³Die durchgeführte Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen

§ 21 b
Behandlung _____ gegen
den natürlichen Willen zur Abwehr
gegenwärtiger erheblicher Gefahren

(1) ¹Eine Behandlung der untergebrachten Person ist gegen ihren natürlichen Willen auch zur Abwehr einer **gegenwärtigen** erheblichen Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit zulässig, **wenn die** Voraussetzungen des § 21 a Abs. 1 Nrn. 1 bis **2/1**, 6 und 7 **vorliegen** _____. ²Die Behandlung _____ bedarf der Anordnung durch die ärztliche Leitung und ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen. ³Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich zu **benachrichtigen**. ⁴Die Behandlung **ist** _____ zu beenden, **wenn die Gefahr im Sinne des Satzes 1 abgewendet worden ist**. ⁵Die durchgeführte Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen **medizinischen** Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.

(2) **wird (hier) gestrichen** (teilweise in § 21 c enthalten)

(3) **wird gestrichen**

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 enthalten)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.

(5) Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels zu beenden.

(6) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten für Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend. ²Eine zwangsweise Untersuchung, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, darf durch die ärztliche Leitung auch zum Gesundheits- oder Hygieneschutz angeordnet werden.

§ 21 c
Zulässigkeit der Fixierung

(1) ¹Fixierungen sind mechanische Einschränkungen der Bewegungsfreiheit oder die in ihrem Zweck und ihren Auswirkungen gleichkommende Ruhigstellung durch Medikamente. ²Sie sind nur zulässig zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit für die untergebrachte Person selbst oder für Dritte. ³§ 21 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 gilt entsprechend. ⁴Bei Minderjährigen soll eine mechanische Fixierung die Dauer einer Stunde nicht überschreiten.

(5) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 1 enthalten)**

(6) ¹_____ **Absatz 1 gilt** für Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend. ²Eine zwangsweise Untersuchung, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, darf durch die ärztliche Leitung auch zum Gesundheits- oder Hygieneschutz angeordnet werden.

§ 21 c
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(0/1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. **der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,**
2. **der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,**
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum **ohne gefährdende Gegenstände und**
4. die Beschränkung der Bewegungsfreiheit **zur Ruhigstellung** (Fixierung) durch mechanische **Vorrichtungen, durch die Gabe von Medikamenten oder durch mechanische Vorrichtungen in Verbindung mit der ergänzenden Gabe von Medikamenten.**

(1) ¹_____ *(jetzt in Absatz 0/1 enthalten)* ²**Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit _____ der untergebrachten Person _____ oder eines Dritten erforderlich ist und die Gefahr nicht durch weniger eingreifende Maßnahmen abgewendet werden kann.** ^{3 und 4}_____ ⁵**Eine Fixierung einer einwilligungsfähigen untergebrachten Person durch die Gabe oder die ergänzende Gabe von Medikamenten ist ohne deren Einwilligung abweichend von Satz 2 nur zulässig, wenn die Fixie-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

rung zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Dritten erforderlich ist.

(1/1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 0/1 Nrn. 1 bis 3 bedürfen der Anordnung durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt und sind durch sie oder ihn zu überwachen. ²Fixierungen (Absatz 0/1 Nr. 4) bedürfen der Anordnung durch die ärztliche Leitung und sind durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu überwachen. ³Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich zu benachrichtigen. ⁴Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt überprüft fortlaufend, ob die Voraussetzungen der besonderen Sicherungsmaßnahme weiterhin vorliegen.

(2) ¹Bei einer Fixierung ist zum Schutz der fixierten Person eine durchgängige Beobachtung mit regelmäßiger Kontrolle der Vitalfunktionen sicherzustellen. ²In der Regel ist die durchgängige Beobachtung durch eine ständige, unmittelbare, persönliche Beobachtung sicherzustellen. ³Ausnahmen sind nur zulässig, wenn krankheitsbedingt eine unmittelbare Beobachtung nicht angezeigt ist.

(2) ¹Fixierte Personen sind durchgängig zu beobachten; ihre Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. ²Die Beobachtung erfolgt durch die persönliche Anwesenheit einer Pflegekraft bei der fixierten Person. ³Eine mittelbare Beobachtung ist nur zulässig, wenn eine persönliche Anwesenheit der Pflegekraft bei der fixierten Person aus therapeutischen Gründen nicht in Betracht kommt; sie bedarf der Anordnung durch die ärztliche Leitung.

(3) ¹Die befristete Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 erfolgt durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. ²Die Anordnung der Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 erfolgt durch die ärztliche Leitung. ³Anordnung, Begründung, Dauer, Verlauf und Aufhebung der Maßnahme sind zu dokumentieren.

(3) _____ (jetzt in Absatz 1/1 und Absatz 4/1 verlagert)

(4) ¹Vor Beginn der Fixierung ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts, bei Minderjährigen des Familiengerichts, durch die ärztliche Leitung einzuholen. ²Kann die Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) ¹_____ ²Über die Zulässigkeit einer Fixierung ist unverzüglich nach deren Beginn durch die ärztliche Leitung eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen; die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Vorschriften finden, auch in Verbindung mit § 151 Nr. 7 und § 167 FamFG, entsprechende Anwendung.

(4/1) ¹Eine besondere Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn die Gefahr im Sinne des Absatzes 1 abgewendet worden ist. ²Die durchgeführte Maßnahme ist

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(5) ¹Für die Unterbringung einer untergebrachten Person in einem besonders gesicherten Raum gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dauer der Maßnahme drei Tage nicht überschreiten darf. ²Die Notwendigkeit der Maßnahme nach Satz 1 ist spätestens nach 24 Stunden ärztlich zu überprüfen. ³Art und Umfang der Kontrollen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt festgelegt.

unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung, ihrer Dauer und der vorgenommenen ärztlichen Überprüfungen zu dokumentieren.

(5) **wird gestrichen**

(6) ¹Keine Fixierungen im Sinne des Absatzes 1 stellen Maßnahmen dar, die zur Erreichung des Therapieziels im Sinne des § 19 stundenweise durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet werden und den allgemeinen Lebensverhältnissen der untergebrachten Person entsprechen. ²Die Anordnung der Maßnahme erfolgt täglich im Einzelfall. ³Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

(6) **wird gestrichen**

19. § 22 erhält folgende Fassung:

19. § 22 **wird gestrichen.** (jetzt in § 19 Abs. 1 enthalten)

„§ 22
Andere Freiheitsbeschränkungen

¹Die untergebrachte Person unterliegt über die Regelungen der §§ 21 bis 21 c hinaus nur denjenigen Beschränkungen ihrer Freiheit, die sich aus dem Zweck der Unterbringung und aus den Anforderungen eines geordneten Zusammenlebens in dem Krankenhaus ergeben, in dem sie untergebracht ist. ²Maßnahmen, welche die Freiheit der untergebrachten Person beschränken, sind im Verlauf der Behandlung ständig zu überprüfen und der Entwicklung der betroffenen Person anzupassen.“

19/1. In § 23 werden die Worte „ihren Zimmern“ durch die Worte „ihrem Zimmer“ und die Worte „dem Krankenhaus“ durch die Worte „der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

19/2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „im Krankenhaus“ durch die Worte „in der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Die untergebrachte Person hat das Recht, briefliche Sendungen, Telegramme oder Pakete frei abzusenden und zu empfangen, Telefongespräche frei zu führen sowie andere Formen der Telekommunikation zu nutzen, soweit dieses Recht nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen beschränkt ist. ²Werden durch die Nutzung der in Satz 1 genannten Medien strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllt, so ist die ärztliche Leitung berechtigt, die Nutzung dieser Medien zu untersagen. ³Soweit es therapeutisch für notwendig erachtet wird, ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt berechtigt, mit der untergebrachten Person eine Absprache zu treffen, mit der die Nutzung der in Satz 1 genannten Medien eingeschränkt wird.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 2 darf der Post- und Fernmeldeverkehr der untergebrachten“ durch die Worte „Satz 4 darf die Nutzung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Medien durch die untergebrachte“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „in dem Krankenhaus“ durch die Worte „in der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) **wird gestrichen**b) **wird gestrichen**

b/1) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Post- und Fernmeldeverkehr kann dadurch überwacht und beschränkt werden, dass

1. Absendung und Empfang von brieflichen oder sonstigen Sendungen oder Telefongespräche durch die Einrichtung vermittelt werden,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

2. **briefliche oder sonstige Sendungen angehalten oder Telefongespräche abgebrochen werden oder**
3. **ausgehenden brieflichen oder sonstigen Sendungen, die unrichtige Darstellungen enthalten, ein Begleitschreiben beigefügt wird, wenn die untergebrachte Person auf der Absendung besteht.**
- ²Telefongespräche werden dadurch überwacht, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Unterbringungseinrichtung mithört; die untergebrachte Person ist darüber vor Beginn des Gesprächs zu unterrichten.“
- b/2) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.**
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Schriftverkehr und sonstige Sendungen, die innerhalb des Krankenhauses gewechselt werden,“ durch die Worte „die Nutzung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Medien innerhalb des Krankenhauses“ ersetzt.
- c) **Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:**
- „(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Schreiben und sonstige Sendungen, die innerhalb der Unterbringungseinrichtung gewechselt werden, entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „¹Maßnahmen der Überwachung oder der Beschränkung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ordnet die ärztliche Leitung an. ²Über die Anordnung sind die untergebrachte Person und ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter zu unterrichten.“
- d) **Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:**
- aa) **In Satz 1 werden die Verweisung „Absätze 2 und 3“ durch die Verweisung „Absätze 2 bis 4“ und die Worte „Leitung des Krankenhauses“ durch die Worte „ärztliche Leitung der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.**
- bb) **In Satz 4 werden die Worte „vom Krankenhaus“ durch die Worte „von der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.**
- e) **Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:**
- aa) **Satz 1 wird wie folgt geändert:**
- aaa) **Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „Absätze 2 und 3“**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

durch die Verweisung „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „dem Krankenhaus“ durch die Worte „der Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Unterbringungseinrichtung“ ersetzt.

21. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Formen der Unterbringung

(1) Die Unterbringung wird in geschlossener und offener Form durchgeführt.

(2) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, sollen auch während der geschlossenen Unterbringung nach Möglichkeit Lockerungen durchgeführt werden, soweit dadurch nicht das Ziel der Unterbringung gefährdet wird.

(3) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch die ärztliche Leitung getroffen. ²Die Zustimmung der untergebrachten Person soll angestrebt werden.“

(nachrichtlich: § 26 des geltenden Rechts)

§ 26
Form der Unterbringung, Beurlaubung

(1) Die Unterbringung soll nach Möglichkeit in gelockerter Form durchgeführt werden, wenn dies der Behandlung der untergebrachten Person dient, sie den damit verbundenen Anforderungen genügt und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

(2) Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zu einer Dauer von jeweils zwei Wochen beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist der zuständigen Behörde und dem Sozialpsychiatrischen Dienst vorab mitzuteilen.

(3) Die Beurlaubung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für den Zweck der Unterbringung erforderlich ist. Der untergebrachten Person kann insbesondere die Auflage erteilt werden, ärztliche Anweisungen zu befolgen.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der zuständigen Behörde“ durch die Worte „dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(4) Die Beurlaubung kann jederzeit und insbesondere dann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht befolgt werden.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 werden durch die ärztliche Leitung des Krankenhauses getroffen und sollen im Einvernehmen mit der untergebrachten Person erfolgen.

22. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a
Beurlaubung

(1) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 bis zu einer Dauer von jeweils zwei Wochen beurlaubt werden. ²Die Beurlaubung ist der zuständigen Behörde, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, dem zuständigen Gericht sowie der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter vorab mitzuteilen.

(2) ¹Die Beurlaubung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies für das Ziel der Unterbringung erforderlich ist. ²Der untergebrachten Person kann insbesondere die Auflage erteilt werden, ärztliche Anweisungen zu befolgen.

(3) Die Beurlaubung kann jederzeit und insbesondere dann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht befolgt werden.

(4) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch die ärztliche Leitung getroffen. ²§ 26 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beendigung der Unterbringung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Hält die ärztliche Leitung die Anlasskrankheit der untergebrachten Person für

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die ärztliche Leitung der Unterbringungseinrichtung trifft die Entscheidungen über die Form der Unterbringung sowie über Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 möglichst im Einvernehmen mit der untergebrachten Person.“

22. **wird gestrichen**

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) **wird gestrichen**

b) Absatz 1 **Satz 1** erhält folgende Fassung:

„¹**Liegen nach Einschätzung der ärztlichen Leitung der Unterbringungseinrichtung die**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

geheilt oder soweit gebessert oder gelindert, dass von der untergebrachten Person keine erhebliche Gefahr mehr für sich selbst oder für andere ausgeht, so ist das Gericht hiervon unverzüglich zu unterrichten. ²Dies gilt auch für den Fall, dass die Behandlung der Anlasskrankheit nicht oder nicht mehr verhältnismäßig erscheint. ³Die untergebrachte Person kann auf ihren Antrag bis zur Entscheidung des Gerichts beurlaubt werden. ⁴Für die Beurlaubung nach Satz 3 gilt § 26 a entsprechend.“

c) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Fall der vorläufigen Unterbringung gemäß § 18 nicht bis zum Ablauf des auf die Einweisung folgenden Tages ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss vorliegt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Über die Beendigung der Unterbringung benachrichtigt das Krankenhaus unverzüglich die zuständige Behörde; der Sozialpsychiatrische Dienst kann unterrichtet werden, wenn die betroffene Person zustimmt.“

Voraussetzungen der Unterbringung nach § 16 nicht mehr vor _____, so ist das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, hiervon unverzüglich zu unterrichten.“

c) **Die Absätze 2 ____ und 3 erhalten folgende Fassung:**

„(2) Will die betroffene Person nicht freiwillig zur weiteren Behandlung in der Unterbringungseinrichtung verbleiben, so ist sie aus der Unterbringungseinrichtung zu entlassen, wenn

- 1. das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, die Unterbringungsmaßnahme aufgehoben oder die Vollziehung der Unterbringung ausgesetzt hat,**
- 2. die Unterbringungsfrist abgelaufen ist, ohne dass das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, die Verlängerung der Unterbringung angeordnet hat,**
- 3. im Fall einer vorläufigen behördlichen Unterbringung ____ (§ 18) ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss bis zum Ablauf des auf die vorläufige behördliche Unterbringung folgenden Tages nicht vorliegt.**

(3) ¹Die Unterbringungseinrichtung unterrichtet von der bevorstehenden Entlassung unverzüglich den Landkreis oder die kreisfreie Stadt. ²Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt soll unterrichten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter,“
- bbb) Nummer 5 wird gestrichen.
- ccc) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.
1. die Ehegattin oder den Ehegatten der betroffenen Person, wenn die Eheleute nicht dauernd getrennt leben,
 2. die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner der betroffenen Person, wenn die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
 3. jedes Elternteil und jedes Kind, bei dem die betroffene Person lebt oder bei Einleitung des Unterbringungsverfahrens gelebt hat,
 4. die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter **der betroffenen Person**,
 5. **eine von der betroffenen Person benannte Person ihres Vertrauens und**
 6. **die Leitung der Einrichtung, wenn die betroffene Person in einer Einrichtung lebt.**
- ³Die Unterbringungseinrichtung unterrichtet von der bevorstehenden Entlassung auch die Ärztin oder den Arzt, von der oder von dem sich die betroffene Person behandeln lassen will, es sei denn, dass die betroffene Person widerspricht.“

23/1. § 28 erhält folgende Fassung:

**„§ 28
Aussetzung der Vollziehung der
Unterbringungsmaßnahme**

¹Hat das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, die Vollziehung der Unterbringung ausgesetzt und dies mit der Auflage verbunden, dass sich die betroffene Person in ärztliche Behandlung begibt, so hat die betroffene Person den Namen und die Anschrift der Ärztin oder des Arztes, in deren oder dessen Behandlung sie sich begeben hat, un-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

verzüglich der Unterbringungseinrichtung, in der sie untergebracht war, und dem Sozialpsychiatrischen Dienst mitzuteilen. ²Die Unterbringungseinrichtung übersendet der Ärztin oder dem Arzt und dem Sozialpsychiatrischen Dienst unverzüglich einen Bericht über die bisherige Behandlung.“

24. Nach § 28 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Teil
Landesfachbeirat, Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung“.

24. **wird gestrichen**

25. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Landesfachbeirat

Das für die Sicherstellung der Krankenversorgung zuständige Ministerium setzt zur Beratung in Bezug auf fachliche Standards und die Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch Kranke einen Landesfachbeirat Psychiatrie ein.“

25. **§ 29 wird gestrichen.**

26. Nach § 29 werden die Angabe „Vierter Teil“ und die Überschrift „Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, Besuchskommissionen“ gestrichen.

26. **wird gestrichen**

27. § 30 wird wie folgt geändert:

27. **In § 30 Abs. 6 Satz 3 werden _____ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.**

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausschuss und Besuchskommissionen“.

b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Den Mitgliedern der Besuchskommissionen ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Krankenhäuser und Einrichtungen zu gewähren. ⁶Sie sind grundsätzlich befugt, bauliche und sachliche Mängel auch fotografisch zu dokumentieren. ⁷Fotografische Aufzeichnungen mit Personenbezug und optisch-elektronische Datenaufzeichnungen sind ausgeschlossen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- c) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung: _____

„³Medizinische Unterlagen und Pflegedokumentationen, auch in elektronischer Form, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person oder, soweit vorhanden, der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters zur Einsichtnahme vorgelegt werden.“

- d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Komma die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.

28. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Verordnungsermächtigung

Das für die Sicherstellung der Krankenversorgung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Bildung der Besuchskommissionen,
2. die Zusammensetzung des Landesfachbeirats Psychiatrie, des Ausschusses und der Besuchskommissionen sowie Berufung und Aberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds,
3. die Aufgaben des Landesfachbeirats Psychiatrie, des Ausschusses und der Besuchskommissionen, die Wahrnehmung der Aufgaben sowie das Verfahren im Landesfachbeirat Psychiatrie, im Ausschuss und in den Besuchskommissionen und
4. die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Landesfachbeirats Psychiatrie, des Ausschusses und der Besuchskommissionen sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder.“

28. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Übermittlung an das Betreuungsgerecht, das Familiengericht, an die Betreuungsbehörde oder eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, die oder der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt ist, ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für die Unterbringung nach diesem Gesetz oder für die gesetzliche Vertretung erforderlich ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Werden in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Daten übermittelt, so hat die Empfängerin oder der Empfänger diese Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme zu sichern. ²Hierauf ist die Empfängerin oder der Empfänger hinzuweisen.“

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Übermittlung an das Betreuungsgerecht, **an** das Familiengericht, an die Betreuungs**stelle** oder **an** eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter _____ ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für die Unterbringung nach diesem Gesetz oder für die gesetzliche Vertretung erforderlich ist.“

b) *unverändert*

30. In § 34 Satz 1 werden die Worte „das Krankenhaus, in dem die Person untergebracht ist, die“ durch die Worte „die Unterbringungseinrichtung die jeweils“ ersetzt.

31. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „vorläufigen“ das Wort „behördlichen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „vorläufigen“ das Wort „behördlichen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „vorläufigen“ das Wort „behördlichen“ eingefügt.

Artikel 2
Neubekanntmachung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7146

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration*

Artikel 3
Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

Artikel 3
Änderung der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung

§ 2 Nr. 6 der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548), wird gestrichen.

unverändert

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert